

gen den Betrieb zustehen, können m. E. nur beispielhaft verstanden werden, so daß auch die in der Neuerer- und Erfinderbewegung möglichen Fälle darunter zu fassen sind. Der Erlaß von näheren Regelungen — die gern. § 116 Abs. 2 GBA vorgesehen sind und z. Z. vorbereitet werden — wird einer klaren Rechtsanwendung sehr dienlich sein.

Tritt die Verjährung der Vergütung oder der vom Neuerer bzw. Erfinder gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise als Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den staatlichen Leiter ein (z. B. durch unsorgfältige Bearbeitung des Vorganges), so muß dem Neuerer der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Betrieb gern. § 116 GBA gewährt werden.

2. Auch in den Fällen, in denen einem Werk tätigen, der kein Arbeitsrechtsverhältnis zu dem Betrieb hat, ein Schaden z. B. dadurch entsteht, daß der Betrieb keine Vergütung gezahlt hat und der Anspruch untergegangen ist, sollte § 116 GBA analog angewandt werden. Der betreffende Werk tätige hat dadurch, daß er seinen Neuerervorschlag bzw. seine Erfindung über einen bestimmten volkseigenen Betrieb der Gesellschaft zur Verfügung stellt, bestimmte Arbeitsbeziehungen, d. h. ein bestimmtes Arbeitsverhältnis (aber kein Arbeitsrechtsverhältnis nach §§ 20 ff. GBA) zur Gesellschaft.

3. § 116 GBA sollte analog auch angewandt werden, wenn jemand einen Vergütungsanspruch gegen einen zentralen Fonds hatte (§§ 38 bis 40 NVO), dieser Anspruch aber durch schuldhaftes Verhalten des Leiters, der über den Fonds verfügt, untergegangen ist.

4. Bei den Verantwortlichen wird es sich nur zum Teil um Leiter handeln, oft aber z. B. um Mitarbeiter der BfN, so daß § 116 GBA nicht angewendet werden kann. Darüber gibt es im GBA keine ausdrückliche Regelung. Es ist jedoch sowohl hier als auch in bezug auf die in § 116 GBA m. E. unvollständigen Regelungen nicht zu vertreten, den materiellen Schaden durch den Neuerer tragen zu lassen. Eine solche Behandlung der Neuerer würde zur Resignation und zu Vorbehalten gegenüber der Neuerer- und Erfinderbewegung führen, so daß die Werk tätigen gehemmt würden, Initiative zu entwickeln und ihre technisch-schöpferischen Talente und Fähigkeiten zu entfalten. Man sollte deshalb zur Erfolgshaftung des Betriebes übergehen, d. h., daß für alle Schäden, die ein Werk tätiger im Betrieb erleidet, der Betrieb verantwortlich ist⁹.

Für die Fälle, in denen ein Unfallschaden durch schuldhafte Arbeitspflichtverletzungen eines Werk tätigen einem anderen Werk tätigen desselben Betriebes entstanden ist, hat das Oberste Gericht bereits vor längerer Zeit den Grundsatz ausgesprochen, daß solche Handlungen gern. § 98 GBA dem Betrieb zuzurechnen sind^{10 11}. Konsequent ging das Oberste Gericht in dieser Hinsicht weiter und betrachtet die Ausgestaltung der Verantwortlichkeit eines Werk tätigen für schuldhafte Verletzungen seiner Arbeitspflichten im GBA als eine abschließende Regelung mit der Wirkung, daß der Werk tätige nur nach den Bestimmungen des GBA über die materielle Verantwortlichkeit und nur gegenüber dem Betrieb haftet, unabhängig davon, ob der Betrieb oder ein Dritter geschädigt wurde, und zwar im letzten Fall auch dann, wenn der Dritte in keinem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stand. Arbeitspflichtverletzungen des Werk tätigen begründen gegenüber dem geschädigten Dritten die Haftung des Betriebes gern.

§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB¹².

9 Vgl. hierzu auch Gürtng. „Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1963 S. 592.

10 OG, Urt. vom 11. Juni 1963 - 2 Zz 10/63 - (NJ 1963 S. 604) und Urt. vom 16. Juli 1963 - Za 34/63 - (NJ 1964 S. 28).

11 OG, Urt. vom 8. September 1964 - 2 Zz 21/64 - (NJ 1965 S. 125).

Diese Grundsätze werden auch dann zu beachten sein, wenn ein Neuerer nach der Arbeitszeit noch im Betrieb bleibt, um in Verbindung mit seiner technisch-schöpferischen Arbeit Experimente zu machen, und dabei durch Unachtsamkeit einen Schaden verursacht, weil er z. B. den Arbeitsraum verließ und den Heizofen am Netz angeschlossen ließ, so daß ein Brand entstand¹². Den Werk tätigen in diesen Fällen zivilrechtlich verantwortlich zu machen, wäre m. E. eine formale und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht Rechnung tragende Lösung. Die technisch-schöpferische Arbeit der Werk tätigen, ob innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit, ist Teil ihrer Arbeit für den Betrieb, so daß jedes schuldhafte Verursachen von Schäden eine Arbeitspflichtverletzung ist und deshalb nur die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit in Frage kommen kann. Soweit es sich um einen Schaden am sozialistischen Eigentum handelt, finden die §§ 112, 113 GBA Anwendung. Entsteht ein Schaden am Eigentum eines anderen Werk tätigen, indem z. B. dessen in einem verschlossenen Schrank aufbewahrte Sachen verbrennen, so ist von den vom Obersten Gericht entwickelten Grundsätzen über den Ausschluß der Verantwortlichkeit des Werk tätigen gegenüber Dritten auszugehen.

Die schuldhafte Nichteinhaltung der in einer Neuerervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen müssen wie die anderen schuldhaften Pflichtverletzungen in der Neuerer- und Erfinderbewegung beurteilt werden, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß sich solche Pflichtverletzungen besonders störend und schädigend auf die Planerfüllung eines Betriebes oder auch einer WB auswirken können. Zum Teil wird in der Neuerervereinbarung nicht der Abschluß eines Vertrages gesehen. Demzufolge werden vielfach nur moralische Sanktionen, wie Kritik an der Wand- oder in der Betriebszeitung, als zulässig angesehen. Solche Sanktionen reichen m. E. aber nicht aus. Auch in diesen Fällen ist es notwendig, materielle Hebel anzuwenden, besonders dann, wenn der Betriebsleiter schuldhaft die Verpflichtungen, die er mit dem Abschluß einer Neuerervereinbarung eingeht, nicht einhält (§ 9 Abs. 3 Ziff. 3 NVO). Das gilt sowohl für den Schaden, den das Volkseigentum, als auch für den, welchen ein Neuerer oder Erfinder erleidet. Bei den Neuerervereinbarungen handelt es sich zwar um Arbeitsverhältnisse, die nicht vom Arbeitsrecht erfaßt werden, es sind aber ähnliche Verhältnisse, wie sie in § 22 GBA geregelt worden sind, so daß die analoge Anwendung der Bestimmungen des GBA gerechtfertigt ist. Der geschädigte Werk tätige hat somit aus § 116 GBA einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Betriebsleiter seine Pflichten, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgaben aus der Neuerervereinbarung zu schaffen (§§ 9 Abs. 3 Ziff. 3, 19 Abs. 2 NVO und 8 Abs. 2 GBA), nicht erfüllt.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die mit der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit oder mit einer von beiden verbunden werden kann, sollte nur dann eintreten, wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen auf dem Gebiet der Neuerer- und Erfinderbewegung begangen werden. Handlungen, die sich gegen die Neuerer- und Erfinderbewegung richten und geeignet scheinen, einen Straftatbestand zu erfüllen, werden häufig unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung geprüft. Solche Verfahren sind jedoch in der Praxis sel-

¹² Das gilt auch dann, wenn der betreffende Werk tätige (Neuerer) ohne Erlaubnis des zuständigen Leiters im Betrieb geblieben ist, um zu experimentieren.